



Lausanne, 4. Mai 2009

Embargo: 4. Mai 2009 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. März 2009 (2C_462/2008)

Öffentlichkeit der Verhandlungen in Steuersachen

Die Verhandlungen des Bundesgerichts sind in der Regel öffentlich. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass der Grundsatz der öffentlichen Gerichtsverhandlung regelmässig auch für Steuersachen gilt. Allerdings kann der völlige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet werden. Dies bedeutet eine Änderung der Praxis gegenüber dem früheren Recht.

Alle Gerichtsverhandlungen des Bundesgerichts sind grundsätzlich publikumsöffentlich. Das frühere Recht (Bundesrechtspflegegesetz, OG) enthielt allerdings Ausnahmen, namentlich für Steuersachen. Das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, in Kraft seit 1. Januar 2007) sieht keine Ausnahmen mehr für bestimmte Rechtsgebiete vor. Erstmals seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts nun Gelegenheit, über die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Steuersachen zu befinden. Hierzu hat sie das Verhältnis zwischen dem neuen Gesetz (BGG), das vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ausgeht, und den Bestimmungen der Steuergesetze, welche die Wahrung des Steuergeheimnisses vorschreiben, untersucht. Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung ist zum Schluss gelangt, dass die Steuersachen nicht mehr länger dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung entzogen sind. Künftig wird daher das Publikum grundsätzlich auch zu Gerichtsverhandlungen in Steuersachen zugelassen sein. Das Bundesgericht wird allerdings die Öffentlichkeit teilweise – die Gerichtsverhandlung bleibt dann für die Parteien und ihre Vertreter zugänglich – oder ganz ausschliessen können, wenn die Interessen des Steuerpflichtigen das erfordern. Bevor ein solcher Entscheid getroffen wird, sind insbesondere die

Interessen am Schutz der Privatsphäre und diejenigen an der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung gegeneinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall ging es um einen selbständig Erwerbstätigen, der auf freiwilliger Basis versichert ist. Zu entscheiden war, ob er die an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung geleisteten Beträge steuerrechtlich abziehen konnte. Die kantonalen Steuerbehörden hatten einen Abzug mit der Begründung abgelehnt, die gewählte Vorgehensweise stelle eine unzulässige Steuerumgehung dar. Im Vorfeld der Verhandlung beim Bundesgericht hatten die beschwerdeführenden Steuerpflichtigen den teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diesen Antrag abgewiesen; sie ist davon ausgegangen, dass die Interessen der Steuerpflichtigen eine Ausnahme von der Regel der Publikumsöffentlichkeit nicht rechtfertigen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00

E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 4. Mai 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_462/2008 ins Suchfeld ein.